

1

Satzung von „NEXT DOCTORS CAMP – Allgemeinmedizin auf dem Land e.V.“

Präambel:

Gemeinsam gesund bleiben im ländlichen Raum!

Die Idee: „NEXT DOCTORS CAMP – Allgemeinmedizin auf dem Land e. V.“ fördert die Ausbildung von ärztlichem Nachwuchs im ländlichen Raum.

Zentrales Anliegen des Vereins ist die Förderung qualitativ hochwertiger aktueller und zukünftiger allgemeinärztlicher Versorgung der Bevölkerung im ländlichen Raum – einer Versorgungsform, bei der medizinische und soziale Belange sowie das persönliche Verhältnis Vorrang vor einer investorengesteuerten optimierten Gewinnerzeugung haben und die für die gesamte Bevölkerung offen steht.

Hierzu soll ein Veranstaltungsformat dienen, bei dem erfahrene Ärzt*innen ihre Kenntnisse, ihre Erfahrung und insbesondere ihre Begeisterung für die hausärztlichen Versorgung auf dem Land an die zukünftigen Kolleg*innen weitergeben.

Gemeinsam soll dieses Format fortlaufend weiterentwickelt werden und so zu mehr Zusammenarbeit und Verständnis zwischen praktisch allgemeinmedizinisch tätigen Kolleg*innen im ländlichen Raum und dem ärztlichen Nachwuchs beitragen, um individuell und regional passende Lösungen für eine nachhaltige Hausarztversorgung auf dem Land zu finden.

Ziel ist zudem eine Stärkung der kommunikativen Fähigkeiten in der Arzt-Patienten-Beziehung, das Bewusstsein für eine gesunde Lebensführung sowie die Förderung der Zusammenarbeit und Kommunikation mit anderen Mitwirkenden im Gesundheitswesen.

Kooperationen mit Krankenhäusern, Universitäten und anderen Mitwirkenden im Gesundheitswesen sowie regionalen und überregionalen Institutionen und lokale Vernetzungen sind erwünscht.

2

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr.1 Der Verein führt den Namen "NEXT DOCTORS CAMP – Allgemeinmedizin auf dem Land".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."

§ 1 Nr.2 Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.

§ 1 Nr.3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 1 Nr.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechend § 52 Absatz 2 unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, Nr.3 Abgabenverordnung mit insbesondere den in der Präambel genannten Zielen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Planung, Veranstaltung und Organisation des Veranstaltungsformats „Next Doctors Camp“ (z. B. Schaffung von Strukturen wie zentralem*er Ansprechpartner*in, Entwicklung des Programms und Weiterentwicklung des Veranstaltungsformats, Suche von teilnehmenden Praxen, Studierenden und weiteren Partner*innen, Organisation von Örtlichkeiten für Veranstaltungen, Sammlung und Bereitstellung von Materialien, Öffentlichkeitsarbeit, Sponsor*innenwerbung usw.).

Außerdem soll die Förderung des Erhalts und/ oder der Schaffung von regionalen Strukturen möglichst auch im Bereich der Infektionsgefährdung und -verhütung einen Beitrag leisten.

§ 2 Nr.2 Auf die Förderung durch Vereinsmittel besteht kein Rechtsanspruch. Die Leistungen des Vereins richten sich nach den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln.

§ 2 Nr.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr.6 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 2 Nr.7 Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

3

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§3 Nr.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§3 Nr.2 Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.

§3 Nr.3 Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) den Verein in seinen Zielen zu unterstützen,
- b) die Beiträge – soweit erhoben – termingerecht zu zahlen,
- c) das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.

§ 4 Mitgliedsbeiträge/ Finanzen

§4 Nr.1 Der Verein finanziert sich über Spenden.

§4 Nr.2 Zusätzlich kann der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben Jahresbeiträge erheben. Der Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse durch den Vorstand zeitweilig von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden bzw. mit dem Vorstand eine abweichende Zahlungsweise des Jahresbeitrages vereinbaren.

§4 Nr.3 Für Ausgaben über 1000€ (eintausend Euro) bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§5 Nr.1 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

§5 Nr.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§5 Nr.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags - falls ein solcher erhoben wird - im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§5 Nr.4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

4

§ 6 Organe des Vereins

§6 Nr.1 Der Vorstand

§6 Nr.2 Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

§7 Nr.1 Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

a) Vorsitzendem*er

b) Schriftführer*in

c) Schatzmeister*in

§7 Nr.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§7 Nr.3 Im Einzelfall, wenn hierfür das schriftliche Einverständnis der anderen Vorstandmitglieder vorliegt, kann die Vertretung durch ein Mitglied des Vorstands erfolgen.

§7 Nr.4 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

§8 Nr.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§8 Nr.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der*des Ausgeschiedenen aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

§9 Nr.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder teilnehmen.

§9 Nr.2 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Leiters*in der Vorstandssitzung.

§9 Nr.3 Die Vorstandssitzung leitet die*der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der*die Schatzmeister*in.

§9 Nr.4 Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom*von der Sitzungsleiter*in zu unterschreiben.

§9 Nr.5 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

5

§ 10 Die Mitgliederversammlung

§10 Nr.1 Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder in einem Digital-Format (z.B. Zoom) abgehalten werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§10 Nr.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

§10 Nr.3 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit eines Jahresbeitrages.
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Wahl der Kassenprüfer*innen,
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

§11 Nr.1 Mindestens alle 2 Jahre, möglichst im ersten Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

§11 Nr.2 Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Email-Adresse gerichtet ist.

§11 Nr.3 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§12 Nr.1 Die Mitgliederversammlung wird vom*von der Vorsitzenden, bei deren*dessen Verhinderung von der*dem Schatzmeister*in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine*n Leiter*in.

§12 Nr.2 Das Protokoll wird von der*vom Schriftführer*in geführt. Ist diese*r nicht anwesend, bestimmt die*der Versammlungsleiter*in eine*n Protokollführer*in.

§12 Nr.3 Die Art der Abstimmung bestimmt die*der Versammlungsleiter*in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

6

§12 Nr.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der*die Versammlungsleiter*in kann Gäste zulassen.

§12 Nr.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§12 Nr.6 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

§12 Nr.7 Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

§12 Nr.8 Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§12 Nr.9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der*vom jeweiligen Versammlungsleiter*in und der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der*des Versammlungsleiters*in und der*des Protokollführers*in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

§13 Nr.1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§13 Nr.2 Der*die Versammlungsleiter*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§13 Nr.3 Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

§14 Nr.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

7

§14 Nr.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 15 Nr.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der*die Vorsitzende und der*die Schatzmeister*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Nr.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst **Standort** Kassel/ Nordhessen, Deutscher Kinderhospizverein e.V.“, **In der Trift 13, 57462 Olpe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.